

Vorlage Nr.: 2024/0138/1

Eingang: 22.04.2024

Änderung der Satzung über die Erstattung der notwendigen Beförderungskosten für Schülerinnen und Schüler: Verzicht auf Eigenanteil
Änderungsantrag: KAL/Die PARTEI

Gremien	Termin	TOP	Ö / N	Zuständigkeit
Hauptausschuss	07.05.2024	10.1	N	Vorberatung
Hauptausschuss	04.06.2024	11.1	N	Vorberatung
Gemeinderat	18.06.2024	1.1	Ö	Entscheidung

Es wird kein Eigenanteil für der Schülerbeförderung ab Klasse 5 erhoben.

Sachverhalt / Begründung:

Die Einführung eines Eigenanteils für die Schülerbeförderung ab Klasse stellt für den betroffenen Personenkreis de facto eine Benachteiligung gegenüber Schüler:innen ohne Beförderungsanspruch dar.

Kinder, die einen Anspruch auf Schülerbeförderung mit einem Fahrdienst haben, erhalten diesen aufgrund besonderer Förderungsbedarfe. Der Besuch einer Regelschule ist ihnen häufig verwehrt.

Eine inklusive wohnortnahe Beschulung ist in der Regel nicht möglich. Die berechtigte Schülergruppe hat oft sehr weite Wege bis zur Schule zurückzulegen. Sie sind zudem nicht in der Lage diese Wege selbstständig zu Fuß, mit dem Fahrrad oder dem ÖPNV zurückzulegen. In der Regel gibt es keine Alternative zur Schülerbeförderung.

Die Orientierung der Höhe des Beförderungsentgeltes an den Kosten für das Jugend-Ticket-BW bedeuten eine Schlechterstellung gegenüber Schüler:innen, die nicht auf einen Beförderungsdienst angewiesen sind. Mit dem Jugendticket können Kinder und Jugendliche bundesweit im ÖPNV unterwegs sein. Zudem ist eine Nutzung in der Freizeit und den Ferien möglich. Der Erwerb des Tickets ist freiwillig. Das Beförderungsentgelt hingegen deckt nur die Fahrten zwischen Schule und Wohnort zu den Schulzeiten ab.

Auch die Erstattung des Beitrags für Familien, die nach dem Bundeteilhabegesetz anspruchsberechtigt sind, werden hier nicht ent- sondern zusätzlich belastet. Die Familien der berechtigten Kinder schlagen sich alltäglich durch einen unendlich erscheinenden Antrags- und Bewilligungsdschungel. Die Erstattung der Fahrkosten ist mit einem zusätzlichen Behördenvorgang verbunden. Die zusätzliche Arbeitsbelastung Verwaltung durch Bearbeitung, mögliche Ablehnung, Bearbeitung von Widersprüchen und Bewilligung der Fahrkostenerstattung scheint zudem nicht gegengerechnet. Es ist zu erwarten, dass der Beitrag zu Haushaltskonsolidierung von 95.000 Euro (ab 2025) letztendlich verpufft.

Unterzeichnet von:
Lüppo Cramer
Michael Haug